
Nutzungsbedingungen

der Technischen Werke Schwedt für die Liegeplatzbenutzung durch Fahrgast-, Hotel- und Veranstaltungsschiffe sowie sonstige Wasserfahrzeuge (alle Anleger)

Stand 01/2023

1 Geltungsbereich

1.1 Die Technischen Werke Schwedt stellen den Betreibern von Fahrgast-, Hotel- und Veranstaltungsschiffen nachfolgend aufgeführte Liegeplätze zum Anlegen zur Verfügung:

Schwimmanleger Bollwerk Ost	zwei Liegeplätze nebeneinander
Schwimmanleger Bollwerk West	keine Angaben
Schwimmanleger Criewen	keine Angaben

2 Erlaubnis zum Anlegen

2.1 Die Benutzung der Liegeplätze bedarf einer schriftlichen Erlaubnis der Technischen Werke Schwedt. Sie erfolgt nur entsprechend einer schriftlichen Reservierungsvereinbarung.

2.2 Die Benutzung ist generell 30 Tage vor dem angestrebten Anlegetermin unter Angabe der Schiffsdaten und des gewünschten Liegeplatzes von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr bei den Technischen Werken Schwedt anzumelden.

2.3 Die Sportschiffahrt kann die Anlegestellen Schwedt West und Criewen bei Verfügbarkeit auch ohne Anmeldung zu den in der Preisübersicht genannten Bedingungen bis 2 h nutzen.

3 Serviceleistungen

3.1 Versorgung mit grünem Strom

Die Technischen Werke Schwedt stellen am Liegeplatz Bollwerk Ost eine landseitige Stromversorgung mit 400 Ampere Powerlock zur Verfügung.

3.2 Versorgung mit Trinkwasser

Nach vorheriger Absprache ist eine Trinkwasserversorgung über eine C-Schlauchkupplung von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr möglich.

4 Benutzungsverpflichtung

4.1 Der Betrieb eigener Stromerzeugungsanlagen auf Fahrgast-, Hotel- und Veranstaltungsschiffen ist am Schwimmanleger Bollwerk Ost unzulässig! Während der Liegezeit ist der gesamte Strombedarf über die landseitige Stromversorgungsanlage der Technischen Werke Schwedt zu decken. Schiffseigner, Schiffsführer und andere Personen, unter deren Aufsicht die Fahrgastkabinenschiffe stehen, verpflichten sich, zur Amortisation der Investitionen in die Infrastruktur Mindestmengen an Strom von den Technischen Werken Schwedt abzunehmen.

Werden die Mindestmengen der Abnahmeverpflichtung nicht erreicht, ist ein Ausgleich für die Minderabnahme an die Stadtwerke Schwedt zu zahlen.

5 Entgelte für Liegeplatzbenutzung, Strom und Trinkwasser

5.1 Für die Benutzung der Liegeplätze, die Abnahme von Strom und Wasser erheben die Technischen Werke Schwedt Entgelte. Eine Entgeltspflicht für die Benutzung des Liegeplatzes (Liegegebühren) entsteht mit der Zusendung der Reservierungsvereinbarungen. Ein Widerruf hat schriftlich innerhalb von 10 Kalendertagen zu erfolgen und bedarf der schriftlichen Bestätigung.

5.2 Die Entgeltspflicht für die Abnahme von Strom am Bollwerk Ost entsteht mit der tatsächlichen Benutzung des Liegeplatzes.

5.3 Die Entgelte sind in der Preisübersicht Anlegestellen Schwedt festgelegt und Bestandteil des Nutzungsvertrages. (Anhang 1 zu den Nutzungsbedingungen)

6 Zahlungspflichtige Personen

6.1 Zur Zahlung der Entgelte sind der Eigner und der Führer des Wasserfahrzeuges verpflichtet. Eigner und Führer des Wasserfahrzeuges haften als Gesamtschuldner.

7 Auskunftspflicht

7.1 Die Zahlungspflichtigen haben dem von den Technischen Werken Schwedt Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen, die zur ordnungsgemäßen Berechnung der Entgelte erforderlich sind.

8 Stornoregelungen

8.1 Stornierungen vereinbarter Reservierungstermine haben 10 Tage vor dem vereinbarten Anlegetermin schriftlich (E-Mail) zu erfolgen und bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

8.2 Bei Stornierungen eines vereinbarten Anlegetermins mit Vereinbarung eines Ersatztermins sind die Technischen Werke Schwedt berechtigt, ein Entgelt für die Neuausstellung der Reservierungsvereinbarung von 30,00 € (netto) zu erheben.

8.3 Für eine Stornierung eines vereinbarten Anlegetermins ohne Ersatztermin wird ein Entgelt in Höhe von 25 % des stornierten Liegegelds erhoben.

8.4 Bei einem Storno über 60 Kalendertage vor dem vereinbarten Anlegetermin entstehen 50 % der Kosten des stornierten Liegegelds, 60 % bis 21 Kalendertage vor dem vereinbarten Anlegetermin, 80 % des Liegegelds, wenn der Storno 20 Kalendertage bis 1 Kalendertag vor dem vereinbarten Anlegetermin erfolgt ist.

8.5 Das vereinbarte Liegegeld wird in voller Höhe erhoben, wenn der reservierte Liegeplatz in der vereinbarten Zeit nicht benutzt oder nicht storniert wird!

9 Verbrauchserfassung, Zahlungsmodalitäten und Fälligkeiten

- 9.1** Der Verbrauch von Strom und Trinkwasser (Anfangs- und Endstand) ist vom jeweiligen Nutzer zu bescheinigen. Entspricht der aktuelle Zählerstand nicht dem eingetragenen Endstand des vorherigen Nutzers, sind die Technischen Werke Schwedt vor Beginn der Abnahme zur Bestätigung des neuen Zählerstandes zu verständigen.
- 9.2** Wird eine Verständigung unterlassen, gilt der Endbestand des vorherigen Nutzers als aktueller Zählerstand. Bruchteile von Abrechnungseinheiten (Schiffslänge, Kubikmeter, Kilowattstunden, ...) werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.
- 9.3** Auf die vereinbarten Anlegetermine können die Technischen Werke Schwedt einen Abschlag von 50 % der Liegegelder im Voraus in Rechnung stellen.
- 9.4** Die Endabrechnung der Liegegelder erfolgt nach dem letzten vereinbarten Anlegetermin eines jeden Monats.
- 9.5** Die Abrechnung für Strom und Trinkwasser erfolgt ebenfalls zum Ende eines jeden Monats.
- 9.6** Die zu zahlenden Entgelte sind Nettobeträge, soweit nicht ausdrücklich anders darauf hingewiesen wird. Zu den Entgelten wird die jeweilige gültige Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- 9.7** Das Entgelt wird nach Rechnungsstellung oder nach Vereinbarung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß § 288 BGB berechnet.

10 Geltung von Verordnungen

- 10.1** Die Benutzung der Liegeplätze richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) des Landes Berlin Brandenburg.

11 Inkrafttreten

- 11.1** Die Benutzungsbedingungen treten mit Wirkung ab 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisher gültigen Benutzungsbedingungen ihre Gültigkeit.

Preisübersicht

Anlegestellen Schwedt

(alle Preise netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)

Stand 01/2023

Anlegestelle Schwedt Ost

Liegegeld

Hotel- und Veranstaltungsschiffe	bis 2 Stunden	96,00 €
	2 bis 24 Stunden	216,00 €

Strompreis

Mindestabnahme je Stunde	je kWh	0,36 €
--------------------------	--------	--------

	in kWh	90,00
--	--------	-------

Wasserpreis

Grundgebühr	je m ³	1,56 €
-------------	-------------------	--------

		36,00 €
--	--	---------

Anlegestelle Schwedt West

Liegegeld

Fahrgastschiffe	bis 4 Stunden	80,00 €
	4 bis 24 Stunden	140,00 €

sonstige Wasserfahrzeuge	pro Tag	36,00 €
--------------------------	---------	---------

bis max. 2 Stunden frei unter Voraussetzung Verfügbarkeit - Berufsschiffahrt im Vorrang

Anlegestelle Schwedt Criewen

Liegegeld

Fahrgastschiffe	bis 4 Stunden	80,00 €
	4 bis 24 Stunden	140,00 €

sonstige Wasserfahrzeuge	pro Tag	36,00 €
--------------------------	---------	---------

bis max. 2 Stunden frei unter Voraussetzung Verfügbarkeit - Berufsschiffahrt im Vorrang